

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I, HOFBURG
SCHWEINERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEFON 58 55 81, 58 55 82
58 41 51, 58 41 51

Zl. : 2344/63

BEZUG IN DER ANTWORT AUF
VORGEKUNDENBRIEF N. 1000/1963

Bischofsloch im Freber und
Umgebung des Ringanges,
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGEI.-Nr. 169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

Bischofsloch (2175 m)

im Freber, deren größter Teil einschliesslich der Höhleneingänge
unterhalb des Grundstückes Nr. 1019/4 (unproduktiv), Einlagenzahl
140 der Kat. Gem. Krakauhinterhühlen und deren Endabschnitt unter-
halb des Grundstückes Nr. 1064 (Alpe), Einlagenzahl 101 der Kat.
Gem. Halben liegt, sowie die Erhaltung der Umgebung des Höhlen-
einganges in das Bischofsloch im Umkreis von 50 Metern innerhalb
des Grundstückes Nr. 1019/4 (unproduktiv), Einlagenzahl 140 der
Kat. Gem. Krakauhinterhülen als Naturdenkmal wegen ihrer Eigen-
art, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten
Gesetzesbestimmung die Verfügung über die gesamte Naturhöhle be-
nüglich des Ringanges, des Rinnens, des Inhaltes und der Erschlies-
sungsanlagen nach Aufgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
beschränkt.

Ein Übersichtsplan des Bischofsloches ist dem Bescheid als
integrierender Bestandteil angeschlossen.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des

Herrn Anton Jesener, Krakauhinterhülen Nr. 65, Post Krakauwerk bei
Murau, Steiermark, soweit sie unter dem oben angeführten
Grundstück Nr. 1019/4 der Kat. Gem. Krakauhinterhülen liegt,
und der

Agrargemeinschaftlichen Freber-Alpenalpe in Halben-Losenek, derzeit
vertreten durch den Obmann Herrn Peter Doppler vlg. Kunz in
Willing, Post Tamsweg, Salzburg, soweit sie unter dem an-
geführten Grundstück Nr. 1064 der Kat. Gem. Halben liegt,

und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus :

*Feb. n. Bez
Tamsweg*

ph. H.

- 2 -

zu Zl. 2344/63

Die Höhle liegt in einem nur wenige Meter breiten Band aus blaugrauen, bzw. weiß gebänderten Kalkmarmor, das von Gneis umschlossen ist. Sie erstreckt sich in ihrer Längsrichtung so durch das Kalkband, daß an verschiedenen Stellen die Höhlenwand bereits von dem leicht verkarstungsfähigen Gneis gebildet wird. Die Lage an der Gesteinsgrenze und in einem offenbaren Kalkmarmor bedingt einen eigenartigen Kleinformenschatz. Dadurch erhält die Höhle ihre besondere Eigenart und naturwissenschaftliche Bedeutung.

Durch das Vorhandensein zahlreicher Inschriften von Anfang und Ende des 16. Jahrhunderts, aus dem 17. Jahrhundert und aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in mehreren Hellen erhält die Höhle ihr besonderes Gepräge.

Die eigenartige Szenerie des Bereiches um den Eingang der Höhle mit einer auffallenden, hellen Felswand, die aus Kalkmarmor gebildet wird und in der sich mehrere Tagstümpfen der Höhle befinden, verlangt die Hinbeziehung der Umgebung des Einganges in den Schutz der Höhle als Naturdenkmal. In Umkreis von 50 Metern um den Höhleneingang liegt auch die an Fels der Felswand entspringende und zur die Gänge der Höhle bedeckende Quelle eines perennierenden Baches, das durch eine in den Grottoeingang eingerissene klammartige Schichtstrecke abfließt, deren Entstehung mit der Höhle und dem Vorhandensein der die Höhle umschließenden Kalkmarmor in unauflösbarem Zusammenhang steht.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und in Bundesdenkmalamt überreicht.

In Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

E. o. b. s. F., Das Bischofsteich in Prober (Steiermark). Speläologische Jahrbuch, Bd. X/XII, H.1/2, Wien 1929/31, S. 79 - 85.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei (den Parteien) gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturbühnengesetzes mit Zuschrift von 4. Februar 1963, Zl. 306/63, mitgeteilt.

Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturbühnengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle in einer einsigen geologischen Position an der Grenze zwischen einem verkarstungsfähigen und einem nicht verkarstungsfähigen

- 3 -

zu Zl. 2344/67

Fähigen Gestein liegt und durch das Vorhandensein der Inschriften auch kulturhistorisch bedeutsam ist.

Es ver daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t a m i t t e l b e l e g u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung 1

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturbühlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Daneben bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturbühlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Zustimmung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsuchen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschließen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterschaltungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Naturbühlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an :

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
Herrn Anton Jeuner, Krakauhinterwälden Nr. 69, sowie an
die Igrurgemeinschaftliche Prober-Gesamtlage in Salden-Loosach,
zu Nutzen des Obmannes Herrn Peter Doppel, vlg.
Bauer in W 5 1 + 1 a g. Post Tamsweg, Salzburg
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
den Landesinspektor in Steiermark, Graz
die Bezirkshauptmannschaft in Murau, Steiermark
den Scheinrentner in Krakauhinterwälden, Post Krakaudorf bei
Murau, sowie an
den Landesinspektor in Salzburg, Salzburg
die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Salzburg
das Gemeindefont der Marktgemeinde Tamsweg, Tamsweg
in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturschutzgesetzes BZML.
Nr. 169/1958, über Anschließ eines Grundrisses des Naturschutz-
male unter Hinweis auf die Übermittlung einer Aufzeichnung der
Höhlenbeschulung nach Rechtskraft dieses Bescheides zur
Kennntnis
- c) das Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg
- d) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Graz
in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes
BZML. Nr. 169/1958 zur Kennntnis
den Landesverein für Höhlenkunde in Salzburg, Salzburg,
Griessgasse 11 zur Kennntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Graz, Brand-
hofgasse 18 zur Kennntnis

Wien, am 5. April 1963

Der Präsident i
i.V.

J. Tripp

Für die...
die...
Janine

7 BÜ 4/2 63

1963